

051

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 365/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Erben der Sabine L. [REDACTED] geb. La [REDACTED],
[REDACTED]/[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land [REDACTED],
vertreten durch den Senator für Inneres,
[REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter Mittenberg, Saas, von der Mühlen und Henkel

In der Sitzung vom 19. Oktober 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Kläger gegen
die Nichtzulassung der Revision in dem
Urteil des 19. Zivilsenats des Kammerge-
richts in Berlin vom 22. Februar 1971
wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht
erhoben; die außergerichtlichen Kosten der
Beschwerde tragen die Kläger.

G r ü n d e

Die Entschädigungsbehörde und die Entschädigungsgerichte
haben einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Schild-
drüsenenerkrankung (Basedow'sche Erkrankung) der verstorbenen
Verfolgten und ihrem Verfolgungsschicksal nicht für wahr-
scheinlich gehalten. Sie haben deshalb den Anspruch auf
Kapitalentschädigung und Rente abgelehnt. Das Berufungs-
gericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht
zugelassen.

Die gegen diese Nebenentscheidung gerichtete, nach
§ 220 Abs. 1 SFG zulässige sofortige Beschwerde ist unbe-
gründet. Das Berufungsggericht hat seine Entscheidung in
erster Linie auf das Gutachten des Ärztlichen Sachverständigen

- 3 -

digen Prof. Dr. Vertheimer gestützt. Es ist ihm darin
gelingen, daß es sich bei den Leiden der Klägerin um
eine Stoffwechselkrankheit ungeklärter Herkunft handle.
Es hat aber auch für den Fall, daß die Entstehung oder
eine Verschlimmerung der Krankheit auf psychische Be-
lastungen zurückgeführt werden könne, die Wahrscheinlich-
keit des ursächlichen Zusammenhangs verneint. Die Ver-
folgung sei nicht besonders schweren Belastungen unter-
worfen gewesen. Außerdem fehle es an einem engen zeitlichen
Zusammenhang zwischen der Verfolgung und dem Ausbruch der
Krankheit.

Hieraus resultiert das Urteil des Berufungsrichters in
erster Linie auf der Würdigung der ärztlichen Gutachten. Ob
und zu welchen medizinischen Fragen nicht allgemein zu-
gänglicher Art der Tatrichter das Gutachten eines Sachver-
ständigen einholt, hat er weitgehend nach dem Stande seiner
medizinischen Sachkunde zu entscheiden. Nach der Anhörung
eines Sachverständigen hat der Tatrichter nur dann ein
weiteres Gutachten einzuholen, wenn ihm das erste nicht
aus seinem Standpunkt aus notwendigen Entscheidungs-
gründen verfehlt.

Es handelt es sich regelmäßig um Fragen des Einzel-
falles. Aus diesem Grunde liegt kein die Zulassung der
Revision rechtfertigender Verfahrensfehler vor, wenn
sich der Tatrichter mit einem ihm erstatteten Gutachten
eines anerkannten Sacharztes begnügt, abweichenden wissen-
schaftlichen Ansichten nicht folgt und sich nicht mit jeder
Ansicht des Sachverständigen auseinandersetzt.

Ob der Tatrichter das Ausmaß der fortwirkenden Verfol-
gungsbelastungen richtig gewürdigt hat, fällt in den Be-



reich der dem Revisionsrichter verschlossenen Beweiswürdigung. Der Einwand der Beschwerde, daß der Patrichter keine Schlüsse zu Ungunsten der Verfolgten daraus ziehen durfte, daß sie nicht mit Hilfe von ihr beauftragter Ärzte zu den Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen Stellung nahm, bedarf keiner weiteren Erörterung; auch er betrifft die Würdigung der dem Patrichter erstatteten Gutachten.

Aus diesen Gründen liegt keiner der in § 219 Abs. 2 ZPO umschriebenen Zulassungsgründe vor. Die sofortige Beschwerde der Klägerin wird daher mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen.

Hai

Maas